

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	RR10.675
Art des Rades:	zweitteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RONAL
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	RR10.6754.050
Radgröße:	7½Jx16H2
Rad-Einpresstiefe:	25 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	65,03 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	626 kg
bei Reifenabrollumfang:	2092 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Peugeot (F)

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
0U, 2 8HX, 2 8HZ, 2 9HY, 2 9HZ, 2 HFX, 2 HFY, 2 HFZ, 2 KFU, 2 KFW, 2 KFX, 2 NFU, 2 NFZ, 2 RFN, 2 RFR, 2 RHY, 2 WJY, 2 WJZ, 3*8HZ, 3*9HV, 3*9HX, 3*9HY, 3*9HZ, 3*KFU, 3*KFW, 3*NFU, 3*RFJ, 3*RFK, 3*RFN, 3*RHR, 3*RHS, 3*RHY, 4, 4****, HU, U, W, W*****	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25, Schaftlänge 28 mm	ZPS4X3025	110 Nm

Nr. : **RA-001416-B0-104**
 Anlage-Nr. : **6b**
 Seite : **2 / 9**
 Auftraggeber : **Ronal GmbH**
 Teiletyp : **RR10.675**

Typen:		ABE / EG-Genehmigung:	
2 8HX		e2*98/14*0250*..	
2 8HZ		e2*2001/116*0311*..	
2 9HY		e2*2001/116*0343*..	
2 9HZ		e2*2001/116*0310*..	
2 HFX		e2*98/14*0212*..	
2 HFY		e2*93/81*0169*..	
2 HFZ		e2*93/81*0168*.., e2*98/14*0168*..	
2 KFU		e2*2001/116*0291*..	
2 KFW		e2*98/14*0237*..	
2 KFX		e2*93/81*0170*..	
2 NFU		e2*98/14*0238*..	
2 NFZ		e2*93/81*0171*.., e2*98/14*0171*..	
2 RFR		e2*93/81*0172*..	
2 RHY		e2*93/81*0174*.., e2*98/14*0174*..	
2 WJY		e2*93/81*0085*.., e2*98/14*0085*..	
2 WJZ		e2*93/81*0173*.., e2*98/14*0173*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 99	Peugeot 206	195/45R16	A01) bis A10)B25) K03)K50)

4/108/65,0

Typen:		ABE / EG-Genehmigung:	
2 RFN		e2*98/14*0239*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
99 bis 100	Peugeot 206	195/45R16 E05)	A01) bis A10)B25) K03)K50)

4/108/65,0

Typ:		W*****	
ABE / EG-Genehmigung:		e2*2001/116*0340*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 128	Peugeot 207	195/50R16 M00) 195/55R16 M00)	A02) bis A10)

e2*2001/116*0340*15

1050/900(0)

4/108/65,0

Typ:		W	
ABE / EG-Genehmigung:		e11*2001/116*0352*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54	Peugeot 207 Gas	195/50R16 M00) 195/55R16 M00)	A02) bis A10)

e11*2001/116*0352*01

1000/900

4/108/65

Typen:		ABE / EG-Genehmigung:	
3*KFW		e2*98/14*0242*..	
3*NFU		e2*98/14*0243*..	
3*RFN		e2*98/14*0244*..	
3*RHY		e2*98/14*0245*..	
3*8HZ		e2*98/14*0251*..	
3*RHS		e2*98/14*0252*..	
3*KFU		e2*2001/116*0288*..	
3*RHR		e2*2001/116*0235*..	
3*9HZ		e2*2001/116*0287*..	
3*RFK		e2*2001/116*0290*..	
3*9HY		e2*2001/116*0299*..	
3*9HX		e2*2001/116*0301*..	
3*RFJ		e2*2001/116*0313*..	
3*9HV		e2*2001/116*0333*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 130	307 (Limousine, Kombi, Coupe)	205/55R16 225/50R16 A01)K72)K82)	A02) bis A10) E20)

1065/1065(1105)

4/108/65,0

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
4		e2*2001/116*0362*..	
4*****		e2*2001/116*0362*..	
4		e2*2007/46*0101*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 120	Peugeot 308	195/55R16 M00)N205) 205/55R16 A93)N215) 215/50R16 215/55R16 A01)G6W)K88) 225/50R16 A01)K88) 235/50R16 A01)G6W)K03)K88) 245/45R16 A01)K88)	A02) bis A10) EF0)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
0U		e2*2001/116*0377*..	
0U		e2*2007/46*0057*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 121	Peugeot 3008 (Ausführungen mit kleinster Sommerbereifung 16Zoll)	215/55R16 A93) 215/60R16 A93) 225/55R16 A93) 235/50R16 A01)K04) 235/55R16 A01)K04) 245/50R16 A01)K04)	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
0U		e2*2001/116*0377*..	
0U		e2*2007/46*0057*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 120	Peugeot 3008 (Ausführungen mit kleinster Sommerbereifung 18Zoll)	215/60R16 M+S A93) 225/55R16 M+S A93)	A02) bis A10) EF0)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
HU		e2*2007/46*0094*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120	Peugeot 3008 Hybrid	215/55R16 A01)A93a)K04) 215/60R16 A01)A93a)K04) 225/55R16 A01)A93a)K04) 235/50R16 A01)A93a)K04) 235/55R16 A01)K04) 245/50R16 A01)K04) 255/50R16 A01)K03)K04)	A02) bis A10) A11)EF0)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
U		e2*2007/46*0639*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 100	Peugeot 208 (außer Elektro)	205/50R16 A01)K01)K04) 225/45R16 A01)K01)K04)	A02) bis A10) EF0)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
U		e2*2007/46*0639*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
26 bis 62	Peugeot e-208	205/50R16 A01)K04) 225/45R16 A01)K04)	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
U		e2*2007/46*0639*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
74 bis 114	Peugeot 2008 (ausser Elektro)	215/65R16 A01)GK4)K01)K04) 225/60R16 A01)GK4)K01)K04)	A02) bis A10) EF0)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
U		e2*2007/46*0639*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
57 bis 62	Peugeot e-2008	215/65R16 A01)K01)K04) 225/60R16 A01)K01)K04)	A02) bis A10) EF0)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

-
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallventilen (Bohrung Ø8,3 mm, Länge 38 mm) zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B25) Für einen ausreichenden Abstand (min. 5 mm) des Handbremsseils zur Radinnenseite ist der Führungshalter entsprechend zu verformen.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- E20) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit besonderer Verbrauchseinstufung (3L, 5L).

- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G6W) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R16, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GK4) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R18, 215/60R17, 215/65R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K50) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- Die Radausschnittkante ist ab Stoßfänger bis ca. 100 mm unterhalb der Seitenschutzleiste ganz umzulegen und dabei um ca. 5 mm aufzuweiten.
 - Die Kunststoff-Radhausverkleidung oberhalb des Stoßfängers ist (ab Stoßfänger) auf einer Länge von ca. 50 mm zu kürzen.
- K72) An Achse 2 ist die Ausbuchtung des Kunststoffsinnenkotflügels im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuschneiden, und die dahinterliegenden Laschen entsprechend zu kürzen.
- K82) An Achse 2 ist die Radhauskante im Bereich von oberhalb Radmitte bis zur seitlichen Stoßleiste aufzuweiten.
- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhauskante ist im Bereich von 150 mm vor und hinter der Radmitte umzulegen,
 - der Filzinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N205) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 205/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage Nr. **6b** mit den Blättern 1 bis 9 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ RR10.675 des Auftraggebers **Ronal GmbH**.

Geschäftsstelle Essen, **23.04.2026**